



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Institut für Geistiges Eigentum (IGE)
Stauffacherstrasse 65
3003 Bern

Per Mail an: rechtsetzung@ipi.ch

Bern, 11. September 2024

**Sozialdemokratische
Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Revision des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente im Bereich der Pflanzenzucht

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Änderung des Patentgesetzes Stellung zu beziehen.

Die SP Schweiz begrüsst die **Errichtung einer Clearingstelle** am Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE), sowie die dafür notwendige Anpassung des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente (PatG). Der vorliegende Entwurf ist ein wichtiger Beitrag, um die Transparenz betreffend Patente auf Pflanzen für die Pflanzenzüchter:innen zu erhöhen. Damit Patente auf Pflanzen, die gemäss EPA auf Pflanzen aus konventioneller Zucht (im wesentlichen biologischen Verfahren) nicht zulässig sind, die konventionelle Zucht nicht einschränken, werden aber sowohl auf nationaler wie auch auf Ebene des EPA weitere Anpassungen und Klärungen erforderlich sein.

Bei den einzelnen Artikeln schlägt die SP Schweiz **kleinere Anpassungen** gegenüber dem Entwurf des Bundesrates vor.

Kommentar zu einzelnen Artikeln:

Art. 35c

Abs. 3 *Die Clearingstelle kann Dienstleistungen zur ~~Förderung des Abschlusses freiwilliger Lizenzen sowie der einvernehmlichen Streitbeilegung~~ anbieten.*

Da im erläuternden Bericht nicht geklärt wird, um welche Dienstleistungen es sich in Abs. 3 genau handelt, schlagen wir vor, diesen Teil in Abs. 3 zu streichen. Es ist zudem fraglich, ob es zu den Aufgaben des IGE gehört, den Abschluss von Lizenzen zu fördern.

Abs. 4 *Das IGE kann für die Nutzung dieser Dienstleistungen Gebühren erheben.*

Gemäss erläuterndem Bericht (S. 16 und S. 23) sollen Gebühren für die Nutzung der Clearingstelle erhoben werden, wobei nur die Züchter:innen aber nicht die Patentinhaber:innen zahlungspflichtig wären. Wir stehen einer solchen Gebühr ablehnend gegenüber. Es ist die Aufgabe der Clearingstelle, einen Beitrag für eine reibungslose Umsetzung des Patentrechtes zu leisten, vom Patentrecht profitieren zudem in erster Linie die Patentinhaber. Es liegt zudem im Interesse des Patentinhabers, dass potenzielle Nutzer seiner Erfindung wissen, welche Sorten vom Patent betroffen sind und bei Interesse eine Lizenz verhandeln können. Es wäre daher folgerichtig, den Aufwand für die Clearingstelle mit den Einnahmen des IGE auf Patentgebühren zu finanzieren und nicht einseitig auf die Züchter:innen abzuwälzen. Zudem haben die Züchter mit der jeweiligen Meldung bereits einen zusätzlichen Aufwand.

Abs. 5 *Der Bundesrat regelt die Bedingungen für die Nutzung ~~der Dienstleistungen~~ der Clearingstelle und das Verfahren der Mitteilungen an die Anmelder und Patentinhaber.*

Da unklar ist, was unter «Dienstleistungen» verstanden wird (siehe Kommentar zu Abs. 4), plädieren wir für eine Streichung dieses Teils.

Art. 47a

Abs. 2 *Vermag der Anmelder oder Patentinhaber glaubhaft zu machen, dass er an der Mitteilung an die Clearingstelle (Art. 35d Abs. 2) verhindert wurde, weil ihm ohne sein Verschulden nicht bekannt war, dass seine Patentanmeldung oder sein Patent die nach Artikel 35d Absatz 1 gemeldete Sorte eines Dritten betrifft, so ist ihm auf sein*

Gesuch hin Wiedereinsetzung in den früheren Stand zu gewähren. Das Gesuch ist innert ~~sechs~~ zwölf Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses, spätestens aber innert ~~zwei~~ fünf Jahren nach dem Ablauf der versäumten Frist beim Bundespatentgericht einzureichen.

Die hier erwähnten langen Fristen haben zur Konsequenz, dass die Züchter erst nach 5 Jahren und 3 Monaten die vollumfängliche Gewissheit haben, dass sie die betreffende Sorte frei verwenden dürfen. Zu diesem Zeitpunkt haben sie bereits relevante Investitionen in die neue Züchtung getätigt. Dass sie erst zu diesem Zeitpunkt erfahren, dass sie Lizenzgebühren bezahlen müssen, erscheint uns als unverhältnismässig. Wir schlagen deshalb vor, die Fristen zu verkürzen.

Abs. 3 *Sind die Bedingungen für eine Wiedereinsetzung erfüllt, legt das Bundespatentgericht die Bedingungen für eine angemessene Lizenz zwischen dem Anmelder oder dem Patentinhaber und dem Züchter fest. Dabei soll die Lizenzgebühr wesentlich niedriger angesetzt werden, als dies bei einem ordentlichen Lizenzierungsverfahren der Fall wäre. Diese gilt ab Eintritt der Rechtskraft des Entscheids.*

Da vorgängig der/die Züchter:in mit seiner/ihrer Meldung bei der Clearing-Stelle die Sorgfaltspflicht vollumfänglich erfüllt hat und der/die Patentinhaber:in vermutlich nur durch diese Meldung auf die Verwendung der Erfindung aufmerksam wurde, ist es angebracht, die notwendige Lizenzgebühr wesentlich niedriger ausfallen zu lassen, als wenn der/die Züchter:in sich bewusst für eine Lizenz entschieden hätte.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen,

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Sandro Liniger
Pol. Fachreferent